

Buchhaltung Hainzenberg

Betreff: WG: Vortrag vom 07.04.2021 - Freizeitwohnsitze
Anlagen: Information für die Gemeinden-1.pdf; MB08-2019.pdf; Unterscheidung Freizeitwohnsitzpauschale - Freizeitwohnsitzabgabe-1.pdf

Von: GSTREIN Ingo <ingo.gstrein@tirol.gv.at>

Gesendet: Freitag, 14. Mai 2021 11:16

An: #Gemeinde Gerlosberg <gemeinde@gerlosberg.tirol.gv.at>; #Gemeinde Rohrberg <amtsleiter@rohrberg.tirol.gv.at>; #Gemeinde Hainzenberg <gemeinde@hainzenberg.tirol.gv.at>; #Gemeinde Zell am Ziller <info@gemeinde-zell.at>; #Gemeinde Zellberg <info@gemeinde-zellberg.at>; #Gemeinde Aschau im Zillertal <gemeinde@aschauzillertal.tirol.gv.at>; #Gemeinde Stummerberg <gemeinde@stummerberg.tirol.gv.at>; #Gemeinde Kaltenbach <gemeinde@kaltenbach.tirol.gv.at>; #Gemeinde Hippach <buchhaltung@hippach-schwendau.at>; #Gemeinde Ramsau im Zillertal <gemeinde@ramsau.tirol.gv.at>; info@zell-gerlos.at; info@mayrhofen.at

Cc: HOTTER Benjamin <benjamin.hotter@tirol.gv.at>

Betreff: Vortrag vom 07.04.2021 - Freizeitwohnsitze

Liebe Bürgermeister, Vertreter der Gemeinden und Vertreter der Tourismusverbände!

Wie beim Vortrag vom 07.04.2021 besprochen, haben wir einige Punkte mit der Fachabteilung abgeklärt und möchten euch hierzu wie folgt informieren (TROG 2016 und Freizeitwohnsitzabgabe):

1. **Stilllegung** von Freizeitwohnsitzen: aus raumordnungsrechtlicher Hinsicht können Freizeitwohnsitze nicht stillgelegt werden. Die einzigen beiden Möglichkeiten bestehen darin, dass der Bürgermeister einen Freizeitwohnsitz für Erlöschen erklärt oder der Besitzer einen schriftlichen Verzicht abgibt. (siehe § 16 TROG 2016)
2. **Aliquotierung** der Freizeitwohnsitzabgabe: dies ist rechtlich nicht vorgesehen. Die Abgabe ist nach Abklärung solange zu entrichten, solange die **Eigenschaft** als Freizeitwohnsitz aufrecht ist, unabhängig von der Häufigkeit der Nutzung.

Fragen zum Meldegesetz 1991:

Unterkunftgeber im Sinne des Meldegesetzes ist grundsätzlich der Eigentümer. Beispiel:
FZW wird verpachtet: Anmeldung des Pächters durch Eigentümer (Unterkunftgeber) und Pächter (Unterkunftnehmer).
Wird der FZW anderen Personen (zB: Familie, Freunde, Gäste oder sogar „Untervermieter“) zur Unterkunftnahme zur Verfügung gestellt, so gilt der Pächter als Unterkunftgeber und die weiteren Personen sind Unterkunftnehmer.
Ausschlaggebend laut Meldegesetz ist stets, eine Unterkunftnahme von mindestens 3 darauffolgenden Tagen.

Es wurde folglich auf die beiliegenden Unterlagen durch die Abt. Gemeinden verwiesen.

Weiters verweise ich hinsichtlich der Adressvergabe auf den Leitfaden des BEV:

https://www.bev.gv.at/pls/portal/docs/PAGE/BEV_PORTAL_CONTENT_ALLGEMEIN/0200_PRODUKTE/PDF/ADRESREGISTER_LEITFADEN.PDF

Beim Thema „Freizeitwohnsitze“ sind, wie auch in der Besprechung mit euch hervorging, mehrere Materien betroffen, welche es zu beachten gilt. Ich appelliere hiermit nochmals eindringlich darauf, dass immer alle Gesetze getrennt voneinander zu betrachten sind. Sollten ihr weitere Fragen haben, stehe ich natürlich jedem gerne zur Verfügung.

Schöne Grüße



Ingo Gstrein
Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Gemeinde, Grundverkehr, Vereine
Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz
Tel: +43 5242 6931 5822
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/schwaz